

Satzung der Stadt Baden-Baden über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 2018 sowie §§ 2 und 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017 hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 14. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Baden-Baden erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Das Bereitstellen von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten sowie Musikautomaten und ä. Einrichtungen in Gastwirtschaften, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen;

2. Sexuelle Vergnügungen in Form von:
 1. Die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, bordellartigen Betrieben einschließlich Terminwohnungen, Bars, Beherbergungsbetrieben, Sauna-, FKK- und Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen;
 2. Filmkabinen oder Schauapparate, in denen Filme pornographischen Inhalts gezeigt werden;
 3. Das Vorführen von Sex- und Pornofilmen oder Bildern in Sexshops, Filmtheatern und ähnlichen Räumen;

4. Erotische Darbietungen und Animationen jeglicher Art, insbesondere durch Tabledance, Peepshows und Stripteasevorführungen in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben;
5. Das Angebot sexueller Dienste gegen Entgelt in Wohnwagen und Wohnmobilen;
6. Sex- und Erotikmessen, soweit diese öffentlich – auch gegen Entgelt – zugänglich sind.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit sind

1. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit; die nach Ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Märkten, Festen, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen vorübergehend bereitgehalten werden,
3. Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführzwecken bereitgestellt werden,
4. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PC`s).

§ 4

Steuerschuldner

1. Steuerschuldner
 1. für die Steuer nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ist derjenige, dem die Erträge aus den bereitgestellten Spielgeräten, Einrichtungen, Filmkabinen bzw. Schauapparaten zufließen.
 2. für die Steuer nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1, 3 bis 4 ist der Veranstalter, der Betreiber der Einrichtung, der Inhaber der genutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen.

3. für die Steuer nach § 2 Abs. 2 Ziff. 5 ist der/die Anbieter/in der sexuellen Dienste.
 4. für die Steuer nach § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ist der/die Veranstalter/in.
2. Neben den Steuerschuldnern nach Abs. 1 haftet jeder nach § 9 Abs. 2 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Vergnügungssteuer.
 3. Wer Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, in denen steuerpflichtige Vergnügungen angeboten werden, haftet neben den Steuerschuldnern nach Abs. 1 als Steuerschuldner, es sei denn, er steht in keiner besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand oder leistet keinen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des steuerbegründenden Tatbestands.
 4. Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:

1. Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit das Einspielergebnis (Saldo²).
Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezählten Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse abzüglich Röhrenauffüllungen zuzüglich Röhrenentnahmen auch soweit sie als Fehlbeträge ausgewiesen sind).
2. Bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Anzahl und Art der Spielgeräte sowie der jeweilige Aufstellungsort.
3. Bei der gezielten Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 bis 6 der angefangene Kalendermonat je angefangene 10 Quadratmeter-Fläche. Als Fläche des benutzten Raumes gilt die Fläche der für die Benutzer/innen bestimmten Räume einschließlich Ränge, Logen, Galerien, Séparées, Erfrischungsräume. Nicht mit berechnet werden Kassenräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnliche Nebenräume sowie der Thekenbereich.
4. Bei § 2 Abs. 2 Ziff. 2 nach einem festen Steuersatz nach der Anzahl der Filmkabinen und Schauapparate.

§ 6

Steuersätze und Mindeststeuer

1. Die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen beträgt
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 22 % des monatlichen Einspielergebnisses (Saldo 2 zuzüglich ausgewiesene Fehlbeträge), mindestens jedoch je Spielgerät und Kalendermonat:
 - in Spielhallen 220,00 Euro
 - an anderen Aufstellungsorten 110,00 Euro
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit je Spielgerät und Kalendermonat:
 - in Spielhallen 100,00 Euro
 - an anderen Aufstellungsorten 50,00 Euro
 - c) für das Bereitstellen von Musikautomaten oder ähnlichen Einrichtungen 45,00 Euro
2. Tritt im Lauf eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgeräts ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.
3. Für die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1) beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat
 - je angefangene 10 Quadratmeter 125,00 Euro
4. Für das Bereithalten von Filmkabinen und Schauapparaten nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 beträgt die Steuer je angefangener Kalendermonat je Filmkabine und Schauapparat
 - 100,00 Euro
5. Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 beträgt die Steuer je angefangener Kalendermonat je angefangene 10 Quadratmeterfläche
 - für jeden Veranstaltungstag 3,00 Euro
 - mindestens 20,00 Euro

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid rückwirkend für den Kalendermonat festgesetzt, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.
2. Die Vergnügungssteuer wird innerhalb von vierzehn Tagen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 9

Anzeige- und Meldepflichten

1. Die Aufstellung und jede Veränderung der Spielgeräte und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 sind der Stadt Baden-Baden, Fachbereich Finanzen, Fachgebiet Steuern, innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen und eine Steuererklärung (§ 9 Abs. 1) innerhalb einer Woche schriftlich abzugeben. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 5 ergibt.

In den Fällen des § 7 Abs. 2 kann die Vergnügungssteuer bis zum Ende des Monats festgesetzt werden, in dem die verspätete Anzeige eingeht.

2. Neben dem Steuerschuldner (§ 4) sind alle Personen zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an dem Raum oder Grundstück zusteht, beziehungsweise auf dem das steuerpflichtige Spielgerät bereitgestellt wird. In der Anzeige ist der Bereitstellort, die Art des Spielgeräts im Sinne von § 2 Abs. 1, der Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
3. Die Erfüllung eines steuerlichen Tatbestands gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 ist der Stadt Baden-Baden, Fachbereich Finanzen, Fachgebiet Steuern spätestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. Aufstellung von Filmkabinen und Schauapparaten schriftlich anzuzeigen. Die Einstellung sowie jede Änderung der bestuerungspflichtigen Grundlagen sind innerhalb Wochenfrist schriftlich anzuzeigen.

4. Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 2 Ziffer 6 sind spätestens eine Woche vor Beginn bei der Stadt Baden-Baden, Fachbereich Finanzen, Fachgebiet Steuern schriftlich anzuzeigen.
5. Der schriftlichen Anzeige sind in Fällen des § 2 Abs. 2 Ziff. 1, 3 bis 6 Angaben über Ort und Zeitpunkt der Aufnahme bzw. Dauer der steuerpflichtigen Tätigkeit und Nachweis der Fläche des benutzten Raumes (z.B. durch maßstabsgerechten Grundrissplan) Unterlagen beizufügen.
6. In der schriftlichen Anzeige in Fällen des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 sind neben den Angaben über Ort und Zeitpunkt der Aufnahme bzw. Dauer der steuerpflichtigen Tätigkeit die Anzahl der Filmkabinen und Schauapparate zu nennen.

§ 10

Steuererklärung

1. Die Steuerschuldner haben bei der Stadt Baden-Baden, Fachbereich Finanzen, Fachgebiet Steuern, bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit das Einspielergebnis (Saldo 2 zuzüglich ausgewiesene Fehlbeträge) sowie bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Anzahl anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks (Steuererklärung) mitzuteilen.
2. Für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit sind im Vordruck oder in geeigneter Form folgende Angaben zu machen, aus denen für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen:
 - Ort der Aufstellung
 - Anzahl der Spielgeräte
 - Art der Spielgeräte
 - Zulassungsnummer
 - Datum der Neuaufstellung oder Entfernung im Kalendermonat
 - Nummer des Zählwerksausdrucks und Datum der Kassierung
 - das Einspielergebnis
 - die berechnete Steuer unter Berücksichtigung des Steuersatzes und der Mindeststeuer
3. Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendermonat als Auslesetag des Einspielergebnisses (Saldo 2) zugrunde zu legen. Die von den Geräten erzeugten Zählwerksausdrucke sind beizufügen. Die Zeiträume der Abrechnungen müssen lückenlos sein (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks).

Die Auslesung des Spielgeräts muss mindestens einmal während des Kalendermonats erfolgen.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

1. Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Baden-Baden sind berechtigt, Aufstellorte während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
2. Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach § 10 Abs. 2 und sonstige erforderliche Unterlagen bereitzustellen oder Einsichtnahme zu gewähren und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.
3. Werden Meldepflichten nicht, verspätet oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder und Bußgelder erhoben werden.

§ 12

Verspätungszuschlag

Werden die in der Satzung angegebenen Fristen nicht gewahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b KAG ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 8 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. seinen Anzeige- und Meldepflichten nach § 9 nicht nachkommt,
 2. entgegen § 10 Abs. 1 die Steuererklärung nicht bzw. nicht rechtzeitig oder unrichtig bzw. unvollständig abgibt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2018 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 25. November 2013.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Mai 2018.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt Baden-Baden, den 16. Mai 2018

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.